



M5952

OBERVERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

**Aktenzeichen: OVG 8 S 70.04
VG 31 A 119.04**

In der Verwaltungsstreitsache

g e g e n

das Land Berlin, vertreten durch
das Landeseinwohneramt Berlin
- Ausländerangelegenheiten -,
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin,
Antragsgegner und Beschwerdegegner,

hat der 8. Senat des Obergerichts Berlin durch die Vizepräsidentin
des Obergerichts X a l t e r und die Richter am Obergerichts-
gericht Dr. S c h r a u d e r und W e b e r
am 17. Juni 2004 beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 18. Mai 2004 wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes wird auf 2 000 € festgesetzt.

G r ü n d e

Die Beschwerde ist zulässig, aber nicht begründet.

Das Beschwerdevorbringen, das Inhalt und Umfang der obergerichtlichen Überprüfung bestimmt (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO), rechtfertigt nicht die begehrte Änderung des angefochtenen Beschlusses. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag des Antragstellers, den Antragsgegner im Wege einstweiliger Anordnung zu verpflichten, ihn wegen der familiären Lebensgemeinschaft mit seiner ghanaischen Lebensgefährtin und seinen drei ghanaischen Kindern vorläufig zu dulden, zu Recht mangels Glaubhaftmachung eines Duldungsanspruchs abgelehnt.

Das Beschwerdevorbringen des Antragstellers beschränkt sich darauf, dass seiner Abschiebung Artikel 6 GG entgegenstehe, da er mit seiner ghanaischen Lebensgefährtin und seinen drei nicht ehelichen Kindern, für die er die gemeinsame Personensorge ausübe, in einer „Begegnungsgemeinschaft“ (gemeint ist eine Beistandsgemeinschaft) lebe. Aus diesem Vorbringen lässt sich ein Anordnungsanspruch zur Erteilung einer Duldung nicht herleiten.

Nach § 55 Abs. 2 AuslG wird einem Ausländer eine Duldung erteilt, solange seine Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist oder nach § 53 Abs. 6 oder § 54 AuslG ausgesetzt werden soll. Der Antragstel-

ler erfüllt diese Voraussetzungen nicht; die im Beschwerdeverfahren allein geltend gemachte rechtliche Unmöglichkeit ist nicht gegeben.

Rechtlich unmöglich ist die Abschiebung, wenn sie aus rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden darf, weil ein Abschiebungsverbot (§ 51 Abs. 1 AuslG) oder ein zwingendes Abschiebungshindernis nach § 53 AuslG oder auf Grund vorrangigen Rechts, namentlich der Grundrechte gegeben ist. Ein zwingendes Abschiebungshindernis liegt insbesondere auch dann vor, wenn es dem Ausländer nicht zuzumuten ist, seine familiären Beziehungen durch Ausreise zu unterbrechen (vgl. BVerwG, Urteil vom 9. Dezember 1997 - 1 C 19.96 - InfAuslR 1998, 213, 214). Ein solches Abschiebungshindernis besteht hier nicht.

Artikel 6 Abs. 1 GG, der Ehe und Familie unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stellt, kann unter bestimmten Voraussetzungen zu einem Abschiebungshindernis im vorbezeichneten Sinne führen. Der Schutzbereich dieses nicht auf Deutsche beschränkten Grundrechts umfasst auch die Beziehung eines nicht ehelichen Vaters zu seinem Kind, sofern eine hinreichend intensive familiäre Gemeinschaft besteht und damit die Voraussetzungen für die Wahrnehmung seiner elterlichen Verantwortung gegeben sind. Artikel 6 GG gewährt allerdings unmittelbar keinen Anspruch auf Aufenthalt (vgl. BVerfGE 51, 386, 396 f., BVerwG, Urteil vom 9. Dezember 1997 - 1 C 19.96 - InfAuslR 1998, 213, 214). Die entscheidende Behörde hat aber die familiären Bindungen des Antragstellers an Personen, die sich berechtigterweise im Bundesgebiet aufhalten, bei der Anwendung offener Tatbestände und bei der Ermessensausübung pflichtgemäß, d.h. entsprechend dem Gewicht dieser Bindungen, in ihren Erwägungen zur Geltung zu bringen. Dieser verfassungsrechtlichen Pflicht des Staates zum Schutz von Ehe und Familie entspricht ein Anspruch des Trägers des Grundrechts aus Artikel 6 Abs. 1 GG, dass die zuständigen Behörden und Gerichte bei der Entscheidung über den Aufenthalt seine familiären Bindungen an im Bundesgebiet lebende Personen angemessen berücksichtigen (vgl. BVerfGE 80, 81, 93).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 31. August 1999 - 2 BvR 1523/99 - InfAusIR 2000, 67, 68) drängt die Pflicht des Staates, die Familie zu schützen, regelmäßig einwanderungspolitische Belange zurück, wenn die Lebensgemeinschaft zwischen einem Ausländer und einem von ihm als Vater anerkannten deutschen Kind nur in der Bundesrepublik Deutschland stattfinden kann, weil dem deutschen Kind wegen dessen Beziehung zu seiner Mutter das Verlassen der Bundesrepublik nicht zumutbar ist. Teilen dagegen der Ehegatte und ein etwaiges minderjähriges Kind die Staatsangehörigkeit des ausreisepflichtigen Ausländers, ohne zugleich deutsche Staatsangehörige zu sein, so kann die Berücksichtigung des Schutzes von Ehe und Familie nur geringeres Gewicht beanspruchen; eine Rückkehr in das Land gemeinsamer Staatsangehörigkeit ist, wenn nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen, dem anderen Ehegatten und dem minderjährigen Kind im Interesse der Fortsetzung der ehelichen und familiären Lebensgemeinschaft zuzumuten (vgl. BVerwG, Urteil vom 11. Juni 1975 - BVerwG 1 C 8.71 - BVerwGE 48, 299, 303; Hessischer VGH, Beschluss vom 14. November 1995 - 12 TG 1358/95 - InfAusIR 1996, 142 f.). Nach der Rechtsprechung des Senats (Beschluss vom 2. September 2002 - OVG 8 S 144.02 -) ist ein Ausländer prinzipiell darauf verwiesen, die familiäre Lebensgemeinschaft mit seinen ausländischen Familienangehörigen im gemeinsamen Heimatland herzustellen und zu wahren, solange die Voraussetzungen für einen Familiennachzug gemäß §§ 17, 18, 20, 22 AuslG nicht vorliegen (vgl. auch OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 9. Mai 2000 - 17 B 622/00 - juris; OVG Berlin, Beschluss vom 21. Februar 2003 - OVG 3 S 2.03 -). Ist dem ausländischen Familienangehörigen im Einzelfall die Rückkehr in das gemeinsame Heimatland nicht zumutbar, kann dies ein Abschiebungshindernis begründen.

In Anwendung dieser Grundsätze verstößt eine Abschiebung des Antragstellers nicht gegen Artikel 6 GG. Der vollziehbar ausreisepflichtige Antragsteller hält sich seinen eigenen Angaben zufolge seit 22. September 2003 wieder in Deutschland auf und führt seit der Geburt seines dritten Kindes am [REDACTED] eine familiäre Lebensgemeinschaft mit seinen drei nicht ehelichen Kindern, für die er seit [REDACTED] die gemeinsame Personensorge ausübt. Da seine drei nicht ehelichen Kinder und deren Mutter - ebenso wie

der Antragsteller selbst - ghanaische Staatsangehörige sind, ist es ihnen mangels entgegenstehender Anhaltspunkte zuzumuten die vor kurzem aufgenommene familiäre Lebensgemeinschaft gegebenenfalls in Ghana weiterzuführen. Die im [REDACTED] geborenen Zwillinge, deren Vaterschaft der Antragsteller erst am [REDACTED] anerkannte, und die im [REDACTED] geborene Tochter des Antragstellers besitzen ebenso wie ihre Mutter, die Lebensgefährtin des Antragstellers, kein Daueraufenthaltsrecht in Deutschland, sondern nur eine bis zum 31. Dezember 2004 befristete Aufenthaltserlaubnis. Die Mutter der Kinder reiste nach dem Inhalt der Ausländerakte im März 1997 in die Bundesrepublik ein, um mit einem ghanaischen Staatsangehörigen, von dem sie zwischenzeitlich geschieden ist, die eheliche Lebensgemeinschaft herzustellen. Anhaltspunkte dafür, dass die Mutter mit den nicht ehelichen Kindern des Antragstellers nicht nach Ghana zurückkehren könnte, um dort die familiäre Lebensgemeinschaft mit dem Antragsteller herzustellen, sind nicht vorgebracht.

Auch aus § 53 Abs. 4 AuslG, der auf die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (BGBl. 1952, II S. 686, 953/1954 II S. 14) - EMRK - verweist, ergibt sich nicht, dass eine Abschiebung des Antragstellers unzulässig wäre. In der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) ist geklärt, dass Artikel 8 EMRK die Ausweisung oder Abschiebung eines Familienangehörigen nicht schlechthin untersagt, sondern - bei einem engen und tatsächlich gelebten (wirklichen) Familienleben - lediglich an die Voraussetzung knüpft, dass diese nur zu einem der in Artikel 8 Abs. 2 EMRK zugelassenen Ziele und nur im Rahmen der Verhältnismäßigkeit erfolgen darf. Zu den danach gebilligten Zielen gehören der Schutz der öffentlichen Ordnung und das wirtschaftliche Wohl des Landes (vgl. EGMR, Urteile vom 18. Februar 1991 [Moustaquim], InfAuslR 1991, 149 und vom 20. März 1991 [Cruz Varas] InfAuslR 1991, 217). Damit verleiht der in Artikel 8 EMRK normierte Schutz des Privat- und Familienlebens letztendlich ebenso wie Artikel 6 GG dem Träger dieses Rechts einen Anspruch darauf, dass die Behörden bei Eingriffen in die Ausübung dieses Rechts die geschützten Belange in ihrer Entscheidung einbeziehen und insbesondere den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren.

Die Frage der Verhältnismäßigkeit ist hier wie bereits bei Artikel 6 GG dargestellt zu beantworten. Hinzu kommt, dass auch nach der Rechtsprechung des EGMR (Urteil vom 19. Februar 1996, InfAuslR 1996, 245, 246) Artikel 8 EMRK nicht dahingehend ausgelegt werden kann, dass er den Staat generell dazu verpflichtet, die Wahl des ehelichen Wohnsitzes eines Ehepaares im Inland zu respektieren und eine Familienzusammenführung in seinem Staatsgebiet zu bewilligen; um den Umfang der staatlichen Verpflichtungen zu bestimmen, müssen die Tatsachen des einzelnen Falles berücksichtigt werden. Das Gleiche gilt, wenn - wie hier - eine Mutter mit ihren nicht ehelichen Kindern den Wohnsitz im Inland wählt und der nicht eheliche Vater die Familieneinheit im Inland herstellen will, obwohl es für die gesamte Familie keine Hindernisse gibt, das Familienleben im gemeinsamen Heimatland zu entwickeln.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Festsetzung des Wertes des Beschwerdegegenstandes beruht auf §§ 20 Abs. 3, 13 Abs. 1, 14 Abs. 1 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

X a l t e r

Dr. S c h r a u d e r

W e b e r